

Gnadenrecht

Ein Handbuch

von

Hansgeorg Birkhoff, Prof. Dr. Michael Lemke

1. Auflage

Gnadenrecht – Birkhoff / Lemke

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Strafregister, -vollstreckung, -vollzug, Gnadenwesen



Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 57665 2

dungen sowie die Gnadenbehörden im Rahmen ihrer Gnadenbefugnis sind in der Regel berechtigt, dem Verurteilten Auflagen und Weisungen entsprechend den §§ 56 b Abs. 1 und Abs. 2, 56 c Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, 56 d Abs. 1 StGB oder solche entsprechend §§ 10 Abs. 1 und Abs. 2, 15 Abs. 1, 23, 24 JGG zu erteilen. Fast alle Gnadenordnungen verweisen im Umfang unterschiedlich auf diese gesetzlichen Vorschriften oder orientieren sich in ihrer Formulierung, ebenfalls im Umfang unterschiedlich, an diesen.²⁷² Andere Gnadenordnungen lassen offen in welchem Umfang dem Verurteilten Auflagen und Weisungen erteilt werden können. Allerdings lässt sich aus den Widerrufsvorschriften erkennen, dass nur die bereits oben genannten Widerrufsfälle gemeint sein können.²⁷³

Eine Anweisung, die nach mehreren Gnadenordnungen stets an den Verurteilten zu erfolgen hat, ist diejenige, dass der Verurteilte jedweden Wohnort- und Anschriftwechsel der Gnadenbehörde zu melden hat.²⁷⁴ 368

Die Weisung, sich für die gesamte oder einen Teil der Dauer der Bewährungszeit der Leitung und Aufsicht eines Bewährungshelfers zu unterstellen darf jedoch nur bei der Aussetzung von Freiheitsstrafen, Jugendarresten und Jugendstrafen erteilt werden.²⁷⁵ In diesem Fall der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer hat der Verurteilte in der Regel einen Wohnort- oder Anschriftwechsel auch diesem mitzuteilen.²⁷⁶ Auch Weisungen nach § 56 c Abs. 3 StGB und § 10 Abs. 2 JGG dürfen grundsätzlich nur bei freiheitsentziehenden Strafen erfolgen.²⁷⁷ Die Erteilung von Geldauflagen soll regelmäßig nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Verurteilte diese 369

²⁷² Vgl. § 28 Abs. 1 GnO BW; § 19 Abs. 1 GnO Brbg; § 3 Abs. 2 GnO Brem; § 19 Abs. 1 GnO Hess; § 24 GnO Nds; § 29 GnO NW; Nr. 29. 1 GnO R-Pf; § 21 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGnO; Nr. 25 GnO Sachs; § 27 GnO LSA.

²⁷³ Vgl. § 13 i. V.m. § 15 Abs. 2 GnO M-V; § 7 i. V.m. § 8 GnO Saarl; § 13 i. V.m. 15 Abs. 2 GnO SH.

²⁷⁴ Vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1 GnO BW, § 20 Abs. 3 GnO Brbg, § 19 Abs. 3 GnO Hess, Nr. 25 b Satz 1 GnO Sachs, § 27 Abs. 3 GnO LSA.

²⁷⁵ Vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 GnO BW, § 20 Abs. 2 Satz 3 GnO Brbg, § 19 Abs. 1 Satz 3, Nr. 29. 1 Satz 3 2. Halbs. GnO R-Pf, Nr. 25 b Satz 2 2. Halbs. GnO Sachs, § 27 Abs. 1 Satz 3 2. Halbs. GnO LSA.

²⁷⁶ Vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1 GnO BW, Nr. 25 b Satz 1 GnO Sachs, § 27 Abs. 3 Satz 1 GnO LSA.

²⁷⁷ Vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1 GnO BW, § 20 Abs. 1 Satz 3 GnO Brbg, Nr. 29. 1 Satz 3 1. Halbs. GnO R-Pf, Nr. 25 b Satz 2 GnO Sachs, § 27 Abs. 1 Satz 2 GnO LSA.

aus eigenen Mitteln über die er auch selbstständig verfügen darf, bezahlen kann.²⁷⁸

370 Als **Grundregel** kann insgesamt festgehalten werden, dass **Auflagen und Weisungen keinen unzumutbaren Eingriff** in die Rechtsstellung und Lebensverhältnisse des Verurteilten enthalten oder unzumutbare Anforderungen an ihn stellen dürfen.²⁷⁹ Der Verteidiger muss daher darauf achten, dass seinem Mandanten keine unverhältnismäßigen Auflagen und Weisungen erteilt werden. Diese sollten, wenn möglich bereits vor Erteilung des Gnadenerweises mit den Justizbehörden abgesprochen werden. Besteht keine Möglichkeit diesbezüglich mit den Justizbehörden zu kommunizieren, sollte mit dem Mandanten besprochen werden, ob bei unverhältnismäßigen Auflagen jeweils nach den Rechtsbehelfsmöglichkeiten der einzelnen Länder Beschwerde, Einwendungen oder eine Gegenvorstellung erhoben werden kann und soll.²⁸⁰

371 Es ist aber auch hier zu beachten, dass der Widerruf der Gnadenentscheidung auf Strafaussetzung zur Bewährung im Ermessen der Gnadenbehörde liegt. Diese hat zuvorderst zu prüfen, ob nicht ein milderes Mittel als der Widerruf der Gnadenentscheidung zu erfolgen hat, so z.B. durch weitere Weisungen, Auflagen oder der Verlängerung der Bewährungszeit.²⁸¹

372 Als **Praxisanregung an die Gnadenträger und Gnadenbehörden** kann hier nur eindringlich empfohlen werden, dieses insgesamt im Bund rechtlich uneinheitlich – um nicht zu sagen partikularrechtlich – geregelte Widerrufsverfahren, solange keine einheitlichen allgemeinverbindlichen Regeln existieren – durch stringente Anwendung der § 56 f. StGB und Berücksichtigung der einschlägigen Kommentarliteratur und Rechtsprechung zu dieser Vorschrift rechtsstaatlich zu verfestigen, um so für die Verurteilten

²⁷⁸ Vgl. § 28 Abs. 3 GnO BW, § 20 Abs. 4 GnO Brbg, § 19 Abs. 2 Satz 2 GnO Hess, § 25 Abs. 2 GnO Nds, Nr. 29. 2 GnO R-Pf, § 21 Abs. 4 ThürGnO, § 27 Abs. 4 GnO LSA.

²⁷⁹ Vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 GnO Brem i. V.m. §§ 56 b Abs. 1 Satz 2, 56 c Abs. 1 Satz 2 StGB, § 19 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. GnO Hess, § 24 Abs. 1 Satz 2 GnO Nds, § 29 Abs. 4 GnO NW, § 13 Satz 2 GnO M-V, § 21 Abs. 1 Satz 2 ThürGnO, § 13 Satz 2 GnO SH.

²⁸⁰ Zu Rechtsbehelfen bei Rücknahme und Widerruf siehe unten V. 9. R.n. 427 ff.

²⁸¹ § 33 Abs. 2 i. V.m. § 31 Abs. 2 GnO BW; Nr. 6b) GnO HH; § 23 Abs. 2 GnO Hess; § 15 Abs. 2 Satz 2 GnO M-V; § 31 Abs. 2 GnO Nds; § 34 Abs. 4 Satz 4 i. V.m. § 28 Abs. 2 GnO NW; Nr. 29b) i. V.m. Nr. 28b) GnO Sachs; § 32 Abs. 2 GnO LSA; § 15 Abs. 2 GnO SH; § 25 Abs. 4 Satz 4 ThürGnO.

eine vorhersehbare Entscheidungspraxis zu entwickeln bzw. zu schaffen.²⁸²

7. Straferlass

Nach Ablauf der Bewährungszeit bei der Strafaussetzung zur Bewährung kann entweder die zuständige Gnadenbehörde²⁸³ oder die Vollstreckungsbehörde²⁸⁴ die im Gnadenwege ausgesetzte Restfreiheitsstrafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat. 373

Bevor ein Erlass der Strafe oder einer Restfreiheitsstrafe erfolgt, haben die Gnaden- und Vollstreckungsbehörden umfangreiche **Schlussermittlungen** durchzuführen, in welcher sie zu prüfen haben, ob der Verurteilte die der Strafaussetzung zugrunde gelegten Erwartungen erfüllt hat. Hierzu haben sie in aller Regel zunächst einen Auszug aus dem Bundeszentralregister einzuholen. Hat sich der Verurteilte nicht bewährt, weil er während der Bewährungszeit wieder straffällig geworden ist, oder gegen Auflagen und Weisungen gröblich verstoßen, und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt hat, haben die Gnaden- und Vollstreckungsbehörden den Gnadenерweis in der Regel zu widerrufen. Daneben ist ihnen in vielen Ländern aber auch ein Ermessen insoweit eingeräumt, als sie die Möglichkeit besitzen, die Bewährungszeit zu verlängern und weitere Auflagen und Weisungen zu erteilen.²⁸⁵ 374

Dabei ist zu beachten, dass der Widerruf Strafaussetzung noch nach Ablauf der Bewährungszeit erfolgen kann. So haben einige Bundesländer für die Verzögerung der Schlussentscheidung über den Ablauf der Bewährungszeit hinaus Sonderregelungen getroffen. In diesen Fällen ist in der Regel ein **Zeitraum** bestimmt, in welchem die Schlussermittlungen abgeschlossen sein müssen. So muss beispielsweise in Baden-Württemberg die Prüfung so rechtzeitig erfolgen, dass die Schlussentscheidung spätestens nach zwei Monaten 375

²⁸² So auch *Lenke*, Widerruf von Gnadenerweisen, in: FS. zu Ehren des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, S. 375, 376.

²⁸³ § 35 Abs. 1 Satz 1 GnO BW; § 25 Abs. 2 i. V.m. § 4 GnO Brbg; § 25 GnO Hess; § 15 a GnO M-V; §§ 32, 33 i. V.m. § 30 GnO Nds; § 36 GnO NW; Nr. 35 GnO R-Pf; Nr. 31 a) GnO Sachs; § 16 GnG Saar; § 26 ThürGnO.

²⁸⁴ § 22 Abs. 6 GnO Bay; §§ 24, 25 GnO Hess.

²⁸⁵ § 35 i. V.m. § §§ GnO BW; § 25 GnO Brbg; § 15 Abs. 1 Satz 2 GnO M-V; § 33 Abs. 1 Satz 2 u. 3 GnO Nds; § 36 Abs. 2, 3 GnO NW; Nr. 35.2 GnO R-Pf; Nr. 30, 31 GnO Sachs; § 33 GnO M-V; § 16 GnG Saar; § 26 ThürGnO.

IV.

Verfahren nach der Gnadenentscheidung

ergehen kann.²⁸⁶ Andere Länder sind diesem Beispiel gefolgt.²⁸⁷ Der Verurteilte ist in den Fällen, in denen sich die Schlussermittlung über diese Zeit hinaus verzögert, weil die für die Schlussermittlung maßgeblichen Umstände bei Ablauf der Bewährungszeit nicht abschließend beurteilt werden können, z. B. weil der Ausgang eines neuen Strafverfahrens abzuwarten ist, **rechtzeitig darauf hinzuweisen**, dass der Widerruf des Gnadenerweises oder eine sonstige ihm nachteilige Maßnahme vorbehalten bleibt.²⁸⁸ In *Baden-Württemberg*, und in *Sachsen-Anhalt* ist, wenn bei einer Verzögerung die Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewährungszeit möglich ist, der Vorgang dem Minister der Justiz vorzulegen.²⁸⁹

376 In der Regel haben die Gnadenbehörden, sofern der Ministerpräsident oder der Justizminister die Aussetzung gewährt hat, die Vorgänge nur dem Justizminister mit einem Bericht über die Schlussermittlungen vorzulegen.²⁹⁰ In einigen Ländern wird diese Regel durchbrochen, indem bei Entscheidungen des Ministerpräsidenten ihm selbst oder dem Justizminister der Vorgang mit einem Bericht über das Ergebnis der Schlussermittlungen mitgeteilt werden muss,²⁹¹ wobei in *Sachsen-Anhalt* dem Ministerpräsidenten auch ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt werden muss, sofern er nicht der vorbereitenden Gnadenbehörde die Schlussermittlung allein überlassen hat.²⁹²

²⁸⁶ § 34 Abs. 1 Satz 3 GnO BW.

²⁸⁷ § 15 a Abs. 1 Satz 3 GnO M-V (2 Monate); § 32 Abs. 2 Satz 1 GnO Nds (1 Monat); Nr. 34. 1 Satz 3 GnO R-Pf (3 Monate); Nr. 30 a) Satz 2 GnO Sachs (2 Monate); § 33 Abs. 2 Satz 1 GnO LSA (2 Monate).

²⁸⁸ § 36 Abs. 1 GnO BW; § 15 a GnO M-V; Nr. 34.2 GnO R-Pf; § 35 Abs. 1 GnO Sachs.

²⁸⁹ § 36 Abs. 2 GnO BW; § 35 Abs. 2 GnO Sachs.

²⁹⁰ § 35 Abs. 1 GnO BW; § 25 Abs. 3 GnO Hess; § 15 a Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 GnO M-V; Nr. 31 a) Satz 2 u. b Satz 2.

²⁹¹ § 33 Abs. 4 Satz 2 GnO Nds; Nr. 36.6 Satz 2 GnO R-Pf; § 26 Abs. 4 Thür-GnO.

²⁹² § 34 Abs. 2 Satz 1 GnO Sachs.

V. Die Justitiabilität von ablehnenden Gnadenentscheidungen

beck-shop.de

1. Ansicht des Bundesverfassungsgericht

a) Die die Beschlussgründe tragenden Stimmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 25, 352 ff. = NJW 1969, 1895 ff.)

Höchst umstritten ist in Rechtsprechung und Literatur die Frage, ob ablehnende Gnadenentscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich sind und der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG unterliegen. 377

Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 1969²⁹³ ist eine gerichtliche Überprüfung von ablehnenden Gnadenentscheidungen nicht möglich, da sie der Anwendung der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nicht unterliegen. Bei Entscheidung dieser Frage ergab sich im 2. Senat Stimmengleichheit zwischen den Richtern (4 zu 4 Entscheidung), weswegen gem. § 15 Abs. 2 Satz 4 BVerfGG a.F. (§ 15 Abs. 4 Satz 3 BVerfGG n.F.) nicht festgestellt werden konnte, dass der angefochtene Beschluss gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstieß. Daher kamen in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, die vier Stimmen, die die Justitiabilität von ablehnenden Gnadenentscheidungen und damit einen Verfassungsverstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG verneinten, zum tragen. 378

Nach dieser Auffassung gilt Art. 19 Abs. 4 GG nicht für ablehnende Gnadenentscheidungen, da das Grundgesetz in Art. 60 Abs. 2 GG den historisch überkommenen Sinn des Begnadigungsrechts übernommen und an der Gestaltung des Begnadigungsrechts als Prerogative des Staatsoberhauptes festgehalten hat. Nach Art. 60 Abs. 2 GG beinhaltet das Begnadigungsrecht die Befugnis im Einzelfall eine rechtskräftige Strafe, die im rechtmäßigen Rechtsweg zustande gekommen ist, ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Das Begnadigungsrecht platziere damit eine Möglichkeit im Grundgesetz, eine im Rechtsweg nicht mehr zu ändernde rechtskräftige Entscheidung auf 379

²⁹³ BVerfGE 25, 352 ff. = NJW 1969, 1895 ff.

V. Die Justitiabilität von ablehnenden Gnadenentscheidungen

einem „anderen“, „besonderen“ Weg zu korrigieren. Das Gnadenrecht knüpfe die Ausübung des Begnadigungsrechts nicht an bestimmte normative Voraussetzungen, sondern **begründe eine dem Amt des Trägers des Begnadigungsrechts eigene Befugnis und persönliche Gestaltungsmacht.**

380

So kann ein Gnadenakt ohne Antrag, ohne Zustimmung, ohne Billigung und sogar gegen den Willen des Begünstigten ergehen. Ein Recht auf einen Gnadenerweis schlechthin oder einen bestimmten Gnadenerweis bestehe nicht, Art. 60 Abs. 2 GG sei dem Art. 49 WRV nachgebildet und dieser seinerseits an den Rechtszustand des Kaiserreichs anknüpfe. Indem die WRV das Gnadeninstitut übernommen und das Begnadigungsrecht ohne eine nähere Umschreibung und Normierung auf das Staatsoberhaupt übertragen habe, sei allerdings das irrationale Moment, das im Kaiserreich unter Wilhelm II. noch eine gewisse Bedeutung gehabt habe entfallen, weil dieses in einer modernen demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben könne. Das Begnadigungsrecht erfüllt nach dieser Auffassung somit nur noch die Funktion Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten persönlichen Verhältnissen auszugleichen. Die Gnadenkompetenz des Bundespräsidenten sei damit Korrelat der Strafe geworden. Eine Neuordnung des Gnadenwesens sei vom Grundgesetzgeber nicht gewollt gewesen, da der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates nie über den Inhalt des Begnadigungsrechts beraten habe, sondern diesen einfach vorausgesetzt habe. Auch der Vorsitzende des Hauptausschusses habe in seinem Bericht an das Plenum darauf hingewiesen, dass dem Bundespräsidenten von den Befugnissen des früheren Reichspräsidenten u. a. das Begnadigungsrecht geblieben sei. Dies bedeute, dass der Gnadenakt einen Eingriff der Exekutive in den Bereich der rechtsprechenden Gewalt bedeute, wie er sonst dem Grundsatz der Gewaltenteilung fremd ist. Art. 60 Abs. 2 GG habe daher durch die Übernahme des geschichtlich überkommenen Sinns und der Übertragung der Befugnis auf ein Organ der Exekutive den Gewaltenteilungsbegriff modifiziert, und im Bereich der Einzelbegnadigung dem Amte des Trägers des Begnadigungsrechts eigene Befugnis mit Gestaltungsmacht besonderer Art verliehen. Das Gnadeninstitut unterliege deshalb nicht den Sicherungen und Gewaltenschränkungen und – Balancierungen. Es ergebe sich deshalb aus dem System und dem Gesamtgefüge, dass Art. 19 Abs. 4 GG nicht gelte und somit die Ablehnung eines Gnadenerweises gerichtlicher Nachprüfung ausgeschlossen sei. Dasselbe gelte auch für die einzelnen Landesverfas-

sungen. Diese Auffassung liegt der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde.²⁹⁴

b) Meinung der vier dissentierenden Richter

Nach dem Standpunkt der vier dissentierenden Richter eröffnet **Art. 19 Abs. 4 GG** grundsätzlich den Rechtsweg gegen willkürliche Gnadenentscheidungen. Danach ist das Begnadigungsrecht vom Grundgesetz nicht ein als aus dem jus eminens des Staatsoberhauptes fließendes, das Gewaltenteilungsprinzip aufhebendes Verfassungsinstitut übernommen worden. Das Recht des Bundespräsidenten, im Einzelfall für den Bund das Begnadigungsrecht auszuüben, ebenso wie das Recht der Landesexekutivorgane, denen durch die Landesverfassung das Begnadigungsrecht übertragen sei, **könne nicht** aus dem umfassenden, durch Art. 19 Abs. 4 GG mitgeprägten rechtsstaatlichen Verhältnis, in dem nach dem Grundgesetz der einzelne Mensch zur öffentlichen Gewalt stehe, **herausgelöst werden**. Daher sei die Auffassung von einem gerichtlich nicht überprüfbaren Begnadigungsakt der Träger des Begnadigungsrechts mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gnadenakt enthalte in der verfassungsmäßigen Ordnung keinen systemwidrigen Eingriff in die Rechtsprechung und die bestehende Rechtsordnung. Der **Gnadenakt** diene in der rechtsstaatlichen Ordnung dazu, die **Auswirkungen** gesetzeskonformer Richtersprüche **zu modifizieren**, wenn diese mit der individuellen Gerechtigkeit ausnahmsweise in Konflikt geraten. Aus diesem Grunde dürften die Inhaber des Gnadenrechts dieses somit nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der durch diese, insbesondere durch Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG, gezogenen Grenzen ausüben. Ein derart an der Gerechtigkeitsidee des Grundgesetzes orientierter Gnadenakt könne damit auch nicht außerhalb des Rechts stehen. Zwar können die Inhaber des Gnadenrechts ihre Entscheidungen trotz der genannten Vorgaben nach freiem Ermessen treffen, weswegen ein Gnadenerweis aus jedem von der Werteordnung nicht missbilligtem Grund abgelehnt werden könne. Lediglich dann, wenn das **Begnadigungsrecht durch willkürliche Handhabung missbraucht** werde, werde der Verurteilte in seinem durch Art. 1 und 3 GG begründeten Recht auf eine rechtsstaatskonforme, d.h. nicht diskriminierende, gerechte und sachbezogene Entscheidung verletzt.

²⁹⁴ BVerfGE 30, 108 ff. (110–111), BVerfG NJW 1977, 1525 (1529), zuletzt BVerfG NStZ 2001, 669.

V. Die Justitiabilität von ablehnenden Gnadenentscheidungen

382 Als Akt der Exekutive müsse eine Gnadenentscheidung daher auch der richterlichen Nachprüfung unterliegen, denn Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleiste dem Einzelnen einen lückenlosen Schutz gegen jegliche Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch die Exekutive.

Für diese Auffassung spricht auch, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Sonderrechtsverhältnisse mehr gibt, welche die Überprüfung von sog. Sonderrechtsverhältnissen ausschließen.

2. Hessischer Staatsgerichtshof

383 Der Hessische Staatsgerichtshof **bejaht eine vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit** hinsichtlich der Willkürfreiheit und der Verletzung der Menschenwürde der ablehnenden Gnadenentscheidungen.²⁹⁵

384 Die Geltendmachung, eine ablehnenden Gnadenentscheidung durch den Ministerpräsidenten, verletze die Grundrechte, sei zulässig. Die §§ 45 Abs. 2 StGHG, 46 Abs. 3 StGHG ergeben ein universelles Anrufungsrecht unabhängig davon, ob die Grundrechtsverletzung durch einen staatlichen Hoheitsakt oder überhaupt durch Organe oder Behörden des Landes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt sein soll. Es kommen somit Grundrechtsverletzungen jeder Art in Betracht. Komme es wie hier, für die Frage der Zulässigkeit nicht darauf an, wer die Grundrechtsverletzung begangen habe, so könne erst recht nicht die Frage gestellt werden, in welcher Art und Weise die behauptete Grundrechtsverletzung begangen worden sein soll. Jeder Bürger der eine Grundrechtsverletzung geltend mache sei daher berechtigt, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Dieses universelle Anrufungsrecht gehe erheblich weiter als Art. 19 Abs. 4 GG, der eine Grundrechtsverletzung voraussetze.

385 Nach Art. 109 Abs. 1 HV übe der Ministerpräsident namens des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Die Vorschrift biete keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Gnadenrecht im rechts- und verfassungsfreien oder gerichtsfreiem Raum stehe. Wortlaut und Sinn stelle diese Norm lediglich als Kompetenznorm an den Ministerpräsidenten dar. Die Ausstattung des Ministerpräsidenten als Staatsorgan mit einer bestimmten Befugnis sei ein rechtlicher Vor-

²⁹⁵ Vgl. zum folgenden HessStGH DVBl 1974, 940 ff.